

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 21. Mai 2017

**Volksinitiative «Keine Steuer-
geschenke an Grossaktionäre»**

Änderung des Justizgesetzes
(Zusammenlegung der Friedensrichterämter)

Volksinitiative «Keine Steuer- geschenke an Grossaktionäre»

In Kürze	Seite	2
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	3
Zur Sache	Seite	4
Argumente des Initiativkomitees	Seite	9
Text der Initiative	Seite	10

Änderung des Justizgesetzes (Zusammenlegung der Friedensrichterämter)

In Kürze	Seite	12
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	13
Zur Sache	Seite	15
Beschluss des Kantonsrats	Seite	19

Volksinitiative «Keine Steuer- geschenke an Grossaktionäre»

Seit 2004 werden Dividenden und andere Beteiligungserträge zum halben Satz des Gesamteinkommens versteuert, wenn der Empfänger zu mindestens 10 Prozent am Unternehmen beteiligt ist. Mit dieser Regelung wird die wirtschaftliche Doppelbelastung der Dividenden gemildert, die entsteht, weil die Gewinne zuerst beim Unternehmen selbst besteuert werden und dann noch einmal bei der Gewinnausschüttung bei den Inhabern des Unternehmens. Der Bund und sämtliche Kantone besteuern aus diesem Grund die Dividenden reduziert.

Die Volksinitiative «Keine Steuergeschenke an Grossaktionäre» will zurück zur vollen Besteuerung der Dividenden. Die Initianten versprechen sich dadurch Mehreinnahmen in Millionenhöhe für den Kanton und eine Gleichbehandlung von Kapitaleinkommen und Löhnen. Sie machen geltend, die Firmenbesitzer würden wegen der Halbsatzbesteuerung der Dividenden Gewinnanteile statt Lohn ausbezahlen und dadurch den Sozialwerken Beiträge entziehen. Auch sehen sie in der Halbsatzbesteuerung ein Privileg für Grossaktionäre und in der zehnprozentigen Mindestbeteiligungsklausel einen Verstoss gegen die Steuergerechtigkeit.

Der Kantonsrat beschloss am 20. Februar 2017 mit 36 zu 19 Stimmen die Initiative abzulehnen. Der Regierungsrat und die deutliche Mehrheit des Kantonsrats sind der Überzeugung, dass die Initiative höchst wirtschafts- und standortfeindlich sei. Eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung sei mit Blick auf die Regelungen der anderen Kantone und des Bundes nicht ratsam. Der Bund und sämtliche Kantone besteuern Dividenden heute reduziert, in der Regel wie der Kanton Schaffhausen hälftig. Die Annahme der Initiative würde den Wirtschaftsstandort Schaffhausen massiv schwächen. Unternehmen würden weniger investieren und teils abwandern. Längerfristig schade die volle Besteuerung dem Steuersubstrat und den Arbeitsplätzen. Zudem sei der Titel der Initiative irreführend. Betroffen seien vor allem Inhaber von KMU, nicht die reichen Grossaktionäre. Eine Minderheit des Kantonsrats teilt die Einschätzung der Initianten. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit soll jegliches Einkommen gleich hoch besteuert werden.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diese Volksinitiative abzulehnen.

Der Kantonsrat hat die Argumente der Volksinitiative «Keine Steuergeschenke an Grossaktionäre» kontrovers beraten.

Eine deutliche Mehrheit des Kantonsrats lehnt die Initiative ab. Der Kanton Schaffhausen würde als Wirtschaftsstandort empfindlich geschwächt und sich ins Abseits manövrieren, da er schweizweit der einzige Kanton mit einer vollen Dividendenbesteuerung wäre. Der Titel der Initiative vermittele ein falsches Bild. Grossaktionäre gebe es im Kanton Schaffhausen kaum. Die Initiative strafe vielmehr diejenigen, die das Steuersubstrat des Kantons bilden und die Arbeitsplätze schaffen würden, nämlich die Inhaber der KMU, also Handwerker und Dienstleister wie Bäckereien, Drogerien, Coiffeure usw. Bei einer Annahme der Initiative würde der Wirtschaftsstandort Schaffhausen zu einer Unternehmerhölle, was sich auf die Zahl der Arbeitsplätze im Kanton auswirken würde. Die Unternehmen würden weniger investieren und ihr Geld zur Steueroptimierung in der Firma zurückbehalten, wodurch nicht einmal mehr ein Teil besteuert werden könne. Inhaber würden zur Steueroptimierung in den Nachbarkantonen Wohnsitz nehmen. Mehreinnahmen könnten nicht erwartet werden.

Eine Minderheit der Ratsmitglieder

stand der Absicht, die Halbsatzbesteuerung von Dividenden und anderen Beteiligungserträgen aufzuheben, aus Gründen der Steuergerechtigkeit zustimmend gegenüber. Jegliches Einkommen solle gleich hoch besteuert werden. Die Ausschüttung von Dividenden solle nicht gefördert werden, da die KMU wegen der reduzierten Besteuerung vermehrt Dividenden anstatt Lohn ausbezahlen würden, wodurch die Sozialversicherungsabgaben umgangen würden und die AHV geschädigt werde. Den Arbeitnehmenden gegenüber sei dies nicht gerecht. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Dividendenbesteuerung erst ab einer bestimmten Mindestbeteiligungsquote greife, weshalb ein Teil der Anteilsinhaber ohnehin doppelt besteuert werde. Vereinzelt waren der Meinung, es gehe um einen Grundsatzentscheid zwischen der Kapital- und der Einkommensentlastung.

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative mit 36 zu 19 Stimmen deutlich abgelehnt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Initiative ebenfalls abzulehnen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:
Thomas Hauser

Die Sekretärin:
Martina Harder

1. Die Volksinitiative

Die Volksinitiative «Keine Steuerergeschenke an Grossaktionäre» wurde am 8. September 2014 mit 1'250 gültigen Unterschriften eingereicht und vom Regierungsrat am 16. September 2014 als zustande gekommen erklärt.

Die Initianten fordern die Aufhebung von Art. 38 Abs. 3a des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100). Diese Bestimmung lautet: «Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.»

Das Ziel der Volksinitiative ist es, Dividenden und andere geldwerte Vorteile aus Beteiligungen, die ein Unternehmen an seine Anteilsinhaber ausschüttet, bei den Inhabern fortan in vollem Umfang zu besteuern.

Da der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative ausarbeiten

liess, den er ablehnte, gelangt die Initiative erst jetzt zur Abstimmung.

2. Gründe für die Teilbesteuerung von Dividenden

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und die an ihnen beteiligten natürlichen Personen werden je selbstständig und voneinander unabhängig besteuert. Die Folge davon ist, dass Unternehmensgewinne auf zwei Stufen besteuert werden. Zunächst werden die Gewinne beim Unternehmen besteuert, das sie erzielte, dann werden sie noch einmal bei der Gewinnausschüttung bei den Inhabern besteuert. Dasselbe Steuersubstrat wird damit zweimal der Besteuerung unterworfen. Wegen dieser wirtschaftlichen Doppelbelastung besteht ein Anreiz, Gewinne nicht auszuschütten, sondern in den Reserven der Firmen zu belassen. Die zurückbehaltenen Gewinne werden betriebswirtschaftlich nicht ideal eingesetzt, Investitionen werden verhindert.

Die reduzierte Besteuerung von Dividenden trat für die Bundessteuer im Jahr 2009 in Kraft. Für die Kantone ist das Recht, Doppelbelastungen zu mildern, im Steuerharmonisie-

zungsgesetz des Bundes, in Art. 7 Abs. 1, festgehalten. Demnach sind die Kantone frei, Dividenden und andere Beteiligungserträge reduziert zu besteuern. Sehen sie eine Reduktion vor, darf diese erst ab einer Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent gelten. Diese Mindestbeteiligungsquote darf nicht unterschritten werden. Weil sie durch ein Bundesgesetz vorgegeben ist, ist sie auch für die Gerichte, inkl. das Bundesgericht, verbindlich.

Der Kanton Schaffhausen mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung seit dem Jahr 2004. Mit dieser Massnahme konnte die sehr hohe Steuerlast auf Dividenden und andere Beteiligungserträge reduziert werden. Dies hatte zur Folge, dass das Risikokapital spürbar entlastet und Investitionen angekurbelt werden konnten, was insbesondere den Jungunternehmen dient.

3. Interkantonaler Vergleich zur Dividendenbesteuerung

Sämtliche Kantone der Schweiz kennen heute eine reduzierte Besteuerung von Dividenden ab einer Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent. Die Milderung im Kanton Schaffhausen liegt im Rahmen dessen, was bislang in den meisten anderen Kantonen und auch bei der direkten Bundessteuer als angemessen beurteilt wird.

Die Situation stellt sich wie folgt dar: *(siehe Tabelle auf der folgenden Seite)*

Das Teilsatz- und das Teileinkünfteverfahren sind unterschiedliche Verfahren zur steuerlichen Behandlung von Einnahmen aus Dividenden und anderen Beteiligungen.

Das Teilsatzverfahren reduziert den Steuersatz für Dividenden und andere Beteiligungserträge. Beim Teileinkünfteverfahren werden Dividenden und andere Beteiligungserträge in einem reduzierten Umfang in die Steuerbemessung einbezogen.

Kanton	Milderung in %		Art
	Beteiligung im Geschäftsvermögen	Beteiligung im Privatvermögen	
AG	60	60	Teilsatzverfahren
AR	40	40	Teilsatzverfahren
AI	60	60	Teilsatzverfahren
BL	50	50	Teilsatzverfahren
BS	50	50	Teileinkünfteverfahren
BE	50	50	Teilsatzverfahren
FR	50	50	Teileinkünfteverfahren
GE	50	40	Teileinkünfteverfahren
GL	65	65	Teilsatzverfahren
GR	50	40	Teileinkünfteverfahren
JU	50	40	Teileinkünfteverfahren
LU	50	50	Teileinkünfteverfahren
NE	50	40	Teileinkünfteverfahren
NW	50	50	Teilsatzverfahren
OW	50	50	Teileinkünfteverfahren
SG	50	50	Teilsatzverfahren
SH	50	50	Teilsatzverfahren
SO	50	40	Teileinkünfteverfahren
SZ	50	50	Teileinkünfteverfahren
TG	50	40	Teileinkünfteverfahren
TI	50	40	Teileinkünfteverfahren
UR	60	60	Teileinkünfteverfahren
VD	40	30	Teileinkünfteverfahren
VS	50	40	Teileinkünfteverfahren
ZG	50	50	Teileinkünfteverfahren
ZH	50	50	Teilsatzverfahren

4. Finanzielle Auswirkungen der Initiative für den Kanton und die Gemeinden

Im Durchschnitt der vergangenen Jahre (Basis 2011–2013) wären die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden pro Jahr um rund 4.2 Mio. Franken höher ausgefallen, wenn die Dividenden und andere Beteiligungserträge zu 100 Prozent und damit doppelt besteuert worden wären. Dies gilt jedoch nur unter der Annahme, dass die betroffenen Unternehmen dasselbe Ausschüttungsverhalten gezeigt hätten und auch jegliche Auswirkungen auf die Wahl des Wohnsitzes der Anteilhaber ausgeblieben wären. Beides erscheint unwahrscheinlich. Vor der Halbsatzbesteuerung behielten die Unternehmensinhaber Gewinn stärker im Unternehmen zurück. Dadurch wurden diese Mittel dem wirtschaftlichen Kreislauf und somit auch der Besteuerung entzogen. Da die Nachbarkantone Zürich und Thurgau die zweimalige steuerliche Belastung von Dividenden und anderen Beteiligungserträgen ebenfalls mildern, müsste gerade bei denjenigen, die überdurchschnittlich viel zu den Steuereinnahmen beitragen, mit Wohnsitzwechseln gerechnet werden. Die effektiven Mehrerträge

dürften daher um einiges tiefer liegen. Hinzu kommen die negativen Effekte für den Kanton als Wirtschaftsstandort.

5. Beurteilung der Initiative

Der interkantonale Vergleich zeigt, dass sämtliche Kantone die Teilbesteuerung von Dividenden und anderen Beteiligungserträgen kennen. Eine Abschaffung der Halbsatzbesteuerung der Dividenden würde den Kanton Schaffhausen in dem für die Volkswirtschaft zentralen Segment der KMU erheblich schwächen. Längerfristig müsste mit geringeren Investitionen, Firmenverkäufen und -wegzügen sowie mit Arbeitsplatzverlusten gerechnet werden. Kurzfristig könnten möglicherweise Mehreinnahmen generiert werden, diesen stehen aber mittel- und langfristig negative Auswirkungen für den Unternehmensstandort gegenüber.

Die Initianten gehen davon aus, dass das geltende Recht Steuergeschenke macht. Es stellt indessen kein Geschenk dar, wenn eine zweifache steuerliche Belastung ein und desselben Steuersubstrats, die das Steuergesetz sonst nicht kennt, ge-

mildert wird. Alle Dividenden werden nach geltendem Recht voll und damit zweifach erfasst, es wird lediglich ein reduzierter Steuersatz angewendet.

Typischerweise handelt es sich bei den Anteilshabern, die entlastet werden, um Allein- oder Mitinhaber eines KMU-Betriebs, die den grossen Teil ihres privaten Vermögens in die Firma gesteckt haben und nicht um Grossaktionäre. Die Initiative trifft damit nicht speziell die Grosskapitalisten, sondern belastet insbesondere die Inhaber von in Form von GmbH oder AG geführten Familienbetrieben, also Handwerksbetriebe wie Baugeschäfte oder Schreinereien und Dienstleister wie Bäckereien, Drogerien, Coiffeure usw. Der Titel der Initiative vermittelt ein falsches Bild.

6. Ausblick

Es ist denkbar, dass die erwartete neue Vorlage des Bundes zur Unternehmenssteuerreform eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung vorschlägt. Allerdings wird auch diese Erhöhung massvoll sein müssen. Diskutiert wird eine Besteuerung zu maximal 70 Prozent. Eine weiterge-

hende Erhöhung würde die Schweiz im internationalen Wettbewerb ins Abseits manövrieren.

Keine Steuergeschenke für Grossaktionäre

Grossaktionäre sind Personen, denen zehn Prozent oder mehr des Aktienkapitals einer Firma gehören. Bis vor wenigen Jahren mussten sie ihr Einkommen aus diesem Kapitalbesitz voll versteuern, seit dem 1.1.2012 nur noch zur Hälfte. Diese Bevorzugung von Dividenden gegenüber Löhnen und Renten ist durch nichts gerechtfertigt. Dieses Steuerschlupfloch beschert Kanton und Gemeinden Steuerausfälle von jährlich mindestens sechs Millionen Franken. Die Initiative fordert die Abschaffung dieses 50-prozentigen (!) Steuerrabatts.

Der Kanton Schaffhausen steht unter Spardruck und schnürte einige schmerzliche Sparpakete zu Lasten der Bildung und des Gesundheitswesens. Darunter leiden Haushalte mit mittleren und tiefen Einkommen. Die Abschaffung des Steuerprivilegs für Grossaktionäre verhindert weitere Sparübungen und Steuererhöhungen auf dem Buckel aller.

1. Dividenden voll besteuern

Einkommen aus Renten und Löhnen müssen zu 100 Prozent besteuert werden, ebenso Dividenden von

Kleinaktionären. Ausgerechnet Grossaktionäre werden massiv bevorzugt. Ihr Steuerprivileg ist ein krasser Verstoss gegen die Steuergerechtigkeit. Die Volksinitiative will die Rückkehr zur Gleichbehandlung aller Einkommensarten.

2. Verfassung respektieren

Die Bundesverfassung verlangt die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit. Das Halbsteuerverfahren verstösst gegen dieses Prinzip. Wer mit weniger als zehn Prozent an einem Unternehmen beteiligt ist, wird zum vollen Satz besteuert und zahlt – trotz kleinerem Einkommen – mehr als die Grossaktionäre. Mit der Abschaffung des Halbsteuerverfahrens wird diese Benachteiligung aufgehoben und die Verfassung wieder respektiert.

3. Zusätzliche AHV-Einnahmen

Löhne sind AHV-pflichtig, Dividenden nicht. Grossaktionäre sind meist Firmenbesitzer und können wählen, ob sie ihr Einkommen in Form von Lohn oder Dividende beziehen. Das Halbsteuerverfahren führt zur Umlagerung vom Lohn auf Dividenden und entzieht der AHV Einnahmen. Die Abschaffung des Steuerrabatts beseitigt den Schaden für die Sozialversicherungen.

Text der Initiative:

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten im Kanton Schaffhausen fordern mit dem Volksbegehren in Form einer ausformulierten Gesetzesinitiative, das kantonale Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100) wie folgt anzupassen:

Art. 38 Abs. 3a wird aufgehoben.

Art. 38 Absatz 3a ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und lautet: «Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.»

Änderung des Justizgesetzes

(Zusammenlegung der Friedensrichterämter)

Die Friedensrichterinnen respektive Friedensrichter sind in ihrem Kreis die zuständige Schlichtungsbehörde bei streitigen Zivilsachen, soweit dafür nicht eine besondere Schlichtungsstelle zuständig ist. Gemäss Justizgesetz besteht der Kanton Schaffhausen aus höchstens vier Friedensrichterkreisen. Der Regierungsrat setzt die Kreise fest, bestimmt die Hauptorte und weist ihnen die Gemeinden zu. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Kreishauptort. Per Verordnung hat der Regierungsrat die Kreise festgelegt, nämlich Schaffhausen (Hauptort: Schaffhausen), Stein (Stein am Rhein), Reiat (Thayngen) und Klettgau (Neunkirch). Zurzeit gibt es vier Friedensrichterinnen respektive Friedensrichter mit einem Pensum von insgesamt 150 Stellenprozenten. Sie werden vom Kantonsrat gewählt.

Mit einer vom Kantonsrat erheblich erklärten Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, die Bestimmungen so zu ändern, dass es nur noch einen Friedensrichterkreis gibt. Der Regierungsrat hat dazu eine Änderung des Justizgesetzes vorgeschlagen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage des Regierungsrats mit einzelnen Ände-

rungen am 6. März 2017 mit 45 zu 12 Stimmen zugestimmt. Die Vierfünftelmehrheit wurde um eine Stimme nicht erreicht, weshalb eine obligatorische Volksabstimmung notwendig ist.

Neu soll es nur noch einen Friedensrichterkreis geben. Der Sitz und die Amtsräume befinden sich in der Stadt Schaffhausen. Dies ermöglicht einfachere Abläufe und eine dem Pensum angemessenere Fallverteilung ohne Änderung des Gesamtpensums. Das Friedensrichteramt umfasst drei bis vier vom Kantonsrat gewählte Friedensrichterinnen respektive Friedensrichter. Die administrative Leitung wird vom Obergericht bestimmt. Auch wenn sich an den bisherigen Kreishauptorten keine Amtsräume mehr befinden, so kann die Friedensrichterin respektive der Friedensrichter bei Bedarf immer noch an jedem Ort im Kanton einen Augenschein mit anschliessender Verhandlung vornehmen.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Justizgesetzes (Zusammenlegung der Friedensrichterämter) zuzustimmen.

Der Regierungsrat stellte sich auf den Standpunkt, dass bei einem Gesamtpensum von 150 Stellenprozenten grundsätzlich zwei Friedensrichterinnen respektive Friedensrichter für die Aufgabenerfüllung genügen würden. Der Kantonsrat möchte hingegen sicherstellen, dass auch kleinere Pensen möglich sind und hat deshalb die Mindestzahl auf drei Personen angehoben. Die obere Grenze von maximal vier Personen ist unbestritten.

In der Vorlage des Regierungsrats war vorgesehen, dass die Verhandlungen nicht nur am Sitz des Friedensrichteramts in Schaffhausen stattfinden können, sondern auch in weiteren Gemeinden. Der Regierungsrat ist davon ausgegangen, dass es sich dabei um die bisherigen Kreishauptorte Neunkirch, Stein am Rhein und Thayngen handelt und im konkreten Schlichtungsfall die Friedensrichterin respektive der Friedensrichter festlegt, an welchem dieser vier Orte die Verhandlung stattfindet.

In der Spezialkommission wie auch im Kantonsrat wurden verschiedene Anträge gestellt, dass nicht die Friedensrichterin respektive der Frie-

densrichter, sondern die klagende beziehungsweise die beklagte Partei den Verhandlungsort wünschen oder allenfalls sogar festlegen kann. Der Kantonsrat hat diese Anträge jedoch als zu kompliziert verworfen. Somit finden alle Verhandlungen grundsätzlich am Sitz des Friedensrichteramts in Schaffhausen statt. Augenscheine mit anschliessender Verhandlung vor Ort sind jedoch nach wie vor überall im Kanton möglich.

In der Schlussabstimmung hat eine kleine Minderheit des Kantonsrats die Gesetzesänderung mit dem Argument abgelehnt, die Durchführung der Verhandlungen in der Stadt Schaffhausen führe bei den Betroffenen zu einem Nachteil, da der Weg zum Verhandlungsort weiter sei als bisher. Eine grosse Mehrheit des Kantonsrats befürwortet die Vorlage mit der Begründung, mit der Zusammenlegung der bisherigen vier Kreise zu einem Kreis mit einem einzigen Amtssitz könnten beträchtliche administrative Vereinfachungen erzielt werden.

In der Schlussabstimmung hat der Kantonsrat der bereinigten Gesetzesvorlage mit 45 zu 12 Stimmen deutlich zugestimmt.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Justizgesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:
Thomas Hauser

Die Sekretärin:
Martina Harder

I. Ausgangslage

Die Schweizerische Zivilprozessordnung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, legt fest, dass die Organisation der Schlichtungsbehörden auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache der Kantone ist. Seither besteht der Kanton Schaffhausen gemäss geltendem kantonalem Justizgesetz aus höchstens vier Friedensrichterkreisen mit je einem Friedensrichteramt, das seinen Sitz am Kreishauptort hat. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Kreise festzusetzen, deren Hauptorte zu bestimmen und ihnen die einzelnen Gemeinden zuzuweisen. Dies hat der Regierungs-

rat mit der Verordnung über die Friedensrichterkreise geregelt. Seit dem 1. Januar 2011 gibt es somit im Kanton Schaffhausen die vier Friedensrichterkreise Schaffhausen (Hauptort: Schaffhausen), Stein (Stein am Rhein), Reiat (Thayngen) und Klettgau (Neunkirch).

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Regelung mit vier Kreisen vor allem im administrativen Bereich Nachteile mit sich bringt. Diese sollen mit der Neuregelung behoben werden.

II. Die Neuregelungen im Einzelnen

1. Ein Friedensrichterkreis für den ganzen Kanton

Bei der Volksabstimmung über das kantonale Justizgesetz haben sich die Stimmberechtigten im Jahr 2010 für die Schaffung von vier Friedensrichterkreisen ausgesprochen.

Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Fälle ist es von Vorteil, wenn die Friedensrichterinnen und

Friedensrichter in denjenigen Bereichen eingesetzt werden können, in denen sie auch fachlich über Spezialwissen verfügen. Mit der Zusammenlegung der Friedensrichterämter wird diesem zeitgemässen Bedürfnis Rechnung getragen.

Ausser in Schaffhausen und in Thayngen stehen in den bisherigen Kreisgemeinden den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern keine

amtlichen Büros zur Verfügung. Das heisst, sie müssen von zu Hause aus arbeiten. Das ist insbesondere in Bezug auf den Datenschutz heikel und nicht mehr zeitgemäss. Neu befinden sich alle Amtsräume in der Stadt Schaffhausen und somit an zentraler Lage. Dies vereinfacht die Administration und den fachlichen Austausch unter den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern. Ausserdem gewährleisten die Amtsräume in der Stadt Schaffhausen ein höheres Mass an Diskretion.

Die neue Regelung mit nur einem Friedensrichterkreis für den ganzen Kanton Schaffhausen bringt somit bezüglich Stellvertretung, Kommunikation, fachlichem Austausch und sachgerechtem Einsatz der Friedensrichterinnen und Friedensrichter eine klare Verbesserung.

2. Administrative Leitung des Friedensrichteramts

Die Aufgaben der Friedensrichterinnen respektive der Friedensrichter ergeben sich aus der Zivilprozessordnung. Die Friedensrichterinnen respektive die Friedensrichter üben ihre Funktion allein aus. Es gibt keine Gesamtbehörde, wie dies bei der

Schlichtungsstelle für Mietsachen und bei der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben der Fall ist. Aus diesem Grund ist es im Gegensatz zu den beiden anderen Schlichtungsstellen auch nicht notwendig, eine Präsidentin respektive einen Präsidenten zu bestimmen. Trotzdem gibt es beim Friedensrichteramt gewisse administrative Aufgaben, die mit Vorteil von einer einzigen Person wahrgenommen werden. Es betrifft dies zum Beispiel die Fallzuteilung, die Geschäftsbuchhaltung oder die Vertretung des Amtes nach aussen. Zusätzliche richterliche Funktionen sind damit aber nicht verbunden. Die Ernennung zum «administrativen Leiter» respektive zur «administrativen Leiterin» erfolgt deshalb nicht durch den Kantonsrat, sondern durch das Obergericht als Aufsichtsinstanz über das Friedensrichteramt.

3. Anzahl Friedensrichterinnen respektive Friedensrichter und Pensum

Die Friedensrichterinnen respektive die Friedensrichter werden bisher vom Kantonsrat je für ein festes Pensum gewählt. Dieses wurde aufgrund der erwarteten Fallzahlen in

den einzelnen Kreisen festgelegt: Der Kreis Schaffhausen verfügt über 100 Stellenprozente (aufgeteilt auf zwei Personen), der Kreis Stein über 10 Stellenprozente, der Kreis Reiat über 15 Stellenprozente und der Kreis Klettgau über 25 Stellenprozente. Die Anzahl der Fälle ist aber stark schwankend und somit nicht mehr auf das Pensum abgestimmt. Die Festlegung der Stellenprozente pro Person führt dazu, dass für jede Pensenverschiebung ein Beschluss des Kantonsrats notwendig ist. Diese administrativen Hürden sind zu beseitigen, zumal die Qualität der Schlichtungsarbeit davon nicht betroffen ist.

Der Kantonsrat wird auch künftig die Friedensrichterinnen respektive die Friedensrichter wählen und dadurch die Anzahl bestimmen. Er wird aber nicht mehr bei jeder einzelnen Person das Pensum festlegen, sondern lediglich das Pensum für das ganze Friedensrichteramt. Dies entspricht der bewährten Regelung bei den Gerichten.

Die Anzahl der Friedensrichterinnen respektive der Friedensrichter ist, gleich wie bei den Gerichten, neu direkt im Gesetz festgelegt: Es sind mindestens drei und maximal vier

Personen. Mit der Mindestzahl von drei Personen wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass auch kleinere Pensen möglich sein sollen. Zurzeit verfügt der Kanton über vier Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

4. Ausserordentliche Friedensrichterinnen re- spektive Friedensrichter

Bisher können die Friedensrichterinnen respektive die Friedensrichter ausschliesslich im eigenen Kreis tätig sein und vertreten sich bei Abwesenheiten gegenseitig. Dies führte in der Vergangenheit teilweise zu einer ungleichen Auslastung, denn das Pensum der einzelnen Friedensrichterinnen respektive des einzelnen Friedensrichters bleibt auch bei schwankenden Fallzahlen immer gleich. Da neu alle Friedensrichterinnen respektive Friedensrichter im ganzen Kanton tätig sein können, ist eine gleichmässige Auslastung gewährleistet. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist damit nach wie vor nicht notwendig.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen keine Friedensrichterinnen respektive kein Friedensrichter zur

Verfügung steht. Dies etwa dann, wenn alle von einem Ausstandsbegehren betroffen sind. In dieser Situation ist eine ausserordentliche Friedensrichterin respektive ein ausserordentlicher Friedensrichter zu bestimmen. Nach heutigem Recht erfolgt dies durch den Kantonsrat, was jedoch zu einer zeitlichen Verzögerung führt. Die Ernennung von ausserordentlichen Friedensrichterinnen respektive Friedensrichtern soll deshalb durch die Aufsichtsbehörde über das Friedensrichteramt vorgenommen werden, das heisst durch das Obergericht. Dies entspricht der Regelung bei der Staatsanwaltschaft: Ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden durch den Regierungsrat ernannt, dem die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft obliegt.

Justizgesetz (JG)

17-18

Änderung vom 6. März 2017

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Justizgesetz vom 9. November 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 lit. d

Das Obergericht wählt:

- d) die administrative Leiterin oder den administrativen Leiter des Friedensrichteramtes.

Art. 2 Abs. 3 Satz 2 JG

Ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ernennt der Regierungsrat, ausserordentliche Friedensrichterinnen oder Friedensrichter das Obergericht.

Titel vor Art. 9

- 1. Friedensrichteramt

Art. 9

¹ Das Friedensrichteramt ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde bei streitigen Zivilsachen, soweit hierfür nicht eine besondere Schlichtungsbehörde besteht. Friedensrichter-
amt

² Der Kantonsrat bestimmt drei bis vier Friedensrichterinnen und Friedensrichter und legt nach Anhörung des Obergerichts das Gesamtpensum des Friedensrichteramtes fest.

³ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einerbesetzung. Die administrative Leiterin oder der administrative Leiter des Friedensrichteramtes ist für die Fallzuteilung zuständig. Das Friedensrichteramt organisiert sich im Übrigen selbst.

Art. 12 Abs. 1

¹ Das Friedensrichteramt besorgt seine Kanzleigeschäfte selber.

II.

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 6. März 2017

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Thomas Hauser

Die Sekretärin:

Martina Harder

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde